

## **287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Bericht des Handelsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (265 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsge-  
setz geändert werden (Patentrechts-Novelle  
1984)**

Seit dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, am 1. Mai 1979 können in Österreich wirksame Patente nicht mehr nur vom Österreichischen Patentamt auf Grund des österreichischen Patentgesetzes, sondern auch vom Europäischen Patentamt auf Grund des erwähnten Abkommens erteilt werden. Da jedoch die maßgeblichen nationalen und internationalen Bestimmungen weitgehend voneinander abweichen und hiedurch die Rechtssicherheit und die Übersichtlichkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften beeinträchtigt werden, besteht in den am Patentschutz interessierten Wirtschaftskreisen ein dringendes Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung.

Dem trägt die Regierungsvorlage Rechnung. Den Wünschen der Wirtschaft entsprechend werden allerdings bewährte österreichische Bestimmungen, wie zB die Regelungen über ältere Rechte, Zusatzpatente und Abhängigerklärungen beibehalten.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1984 in Verhandlung

genommen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr. Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Heindl und Grabher-Meyer brachten zu Art. I Z 1 (§ 2) der Regierungsvorlage einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein. Die auf Grund dieses Antrages vorzunehmende Ergänzung entspricht dem Art. 53 lit. b erster Halbsatz des Europäischen Patentübereinkommens und soll die Patentierbarkeit von Pflanzensorten und Tierarten (Tierrassen) sowie von im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren — dem genannten Übereinkommen entsprechend — ausschließen. Diese Ausnahmebestimmung ist auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (265 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 05 15

**Mag. Brigitte Ederer**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann

2

287 der Beilagen

7.

## Abänderung

### **zum Gesetzentwurf in 265 der Beilagen**

Im Art. I Z 1 ist im § 2 am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Dem § 2 ist folgende neue Z 3 anzufügen:

„3. für Pflanzensorten oder Tierarten (Tiersassen) sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.“